

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/0669
	Verantwortlich:	Uwe Beck
	Geschäftszeichen:	570.000-20

Sanierung des Hallenbads Honau; Entscheidung über die Inanspruchnahme der Mittel zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	19.05.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat entscheidet über die Inanspruchnahme der in der Haushalts- und Wirtschaftsplanung 2021 bereitgestellten Mittel zur Sanierung des Hallenbads Honau sowie zur Durchführung der flankierenden Maßnahmen in der Mehrzweckhalle und im Kindergarten Honau (Aufhebung des Sperrvermerks).
2. Für den Fall einer positiven Entscheidung über die Aufhebung des Sperrvermerks stimmt der Gemeinderat zu, dass das Projekt umgesetzt und der kommunale Eigenanteil bereitgestellt wird.

Finanzielle Auswirkungen		Nein	X	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein	X	Ja	Höhe:	1.758.300
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

Sachverhalt und Erläuterungen:

Nachdem die Sanierung des Hallenbads Honau sowie die flankierenden Sanierungsmaßnahmen in der Mehrzweckhalle sowie im Kindergarten Honau im Zuge der Corona-Pandemie im Jahr 2020 zurückgestellt wurden, sind die Maßnahmen in der Haushalts- und Wirtschaftsplanung 2021 wieder in den Haushalt eingestellt worden. Dies jedoch jeweils mit folgendem Sperrvermerk:

„Die Inanspruchnahme der bereitgestellten Mittel darf erst erfolgen, wenn der Gemeinderat diese nach abschließender Entscheidung über die Durchführung der Sanierung des Hallenbads Honau freigegeben hat. Die Verwaltung wird beauftragt, den Gemeinderat mit dieser Entscheidung zu befassen, sobald über den im Oktober 2020 gestellten Förderantrag im Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" entschieden wurde.“

Über den im Oktober 2020 gestellten Förderantrag im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ wurde in einer 2. Förderrunde im Haushaltsausschuss des Bundestags am 05.05.2021 positiv entschieden.

Die Stadt Rheinau kann damit für die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung des Hallenbads Honau eine Projektzuwendung in Höhe von 45 % der zuwendungsfähigen Kosten erhalten. Ausweislich der beantragten Kosten der Maßnahme in Höhe von 1.923.100 € beträgt die Zuwendung 865.395 €.

Anzumerken ist, dass derzeit in der Haushalts- und Wirtschaftsplanung nur ein Betrag von insgesamt 1.758.300 € vorgesehen ist, weil die Wirtschaftlichkeit der im Rahmen der Gesamtmaßnahme geplanten Errichtung eines BHKW nach derzeitigem Stand nicht gegeben ist. Das BHKW wurde gleichwohl vorsorglich in das Zuwendungsverfahren aufgenommen. Auf der derzeitigen Plangrundlage des Haushalts würde sich die Zuwendung (45 %) auf 791.235 € belaufen.

Sowohl zur Neustellung des Zuwendungsantrags im Oktober 2020 als auch für die Neuveranschlagung der Haushaltsmittel im Januar 2021 hat das Bauamt bei den beteiligten Architektur- bzw. Ingenieurbüros angefragt, inwieweit sich Kostenveränderungen ergeben haben. Hierbei wurde jeweils festgestellt, dass Kostenerhöhungen nicht zu besorgen sind.

In den vergangenen Monaten ist es jedoch – auch infolge der Corona-Pandemie und damit einhergehender weltweiter Verwerfungen – bei verschiedenen Rohstoffen zu enormen Preisveränderungen gekommen. Derzeit besonders im Vordergrund steht der Holzmarkt, wo innerhalb weniger Wochen Preissteigerungen von mehr als 100 % entstanden sind, was hier jedoch nicht von Belang ist. Allerdings wird auch aus dem Bereich der Elektroindustrie Materialknappheit gemeldet, was derzeit zu signifikant ansteigenden Preisen führt. Ebenso besorgniserregend und hier sehr relevant ist die Entwicklung im Stahl- bzw. Edelstahlbereich. Hier führte eine erneute vorsorgliche Rückfrage bei dem für die Schwimmbadtechnik beauftragten Ingenieurbüro Kannewischer zum Ergebnis, dass Kostensteigerungen nicht mehr auszuschließen sind. So sei es allein in den vergangenen 3 Monaten im Bereich von Edelstahlbecken und Lüftung zu Preissteigerungen von ca. 30-40 % gekommen.

Jedoch ist jede Anfrage nach einer verlässlichen Kostenprognose derzeit leider wenig belastbar. Es werden Spannen von 10 % bis 25 % angegeben und niemand weiß, wie die weitere Entwicklung sein wird, insbesondere auch nicht, ob, wann und in welchem Umfang sich der Markt wieder beruhigen wird.

Dennoch bedarf es des Hinweises, dass insbesondere die momentanen Marktverwerfungen eine Kostenerhöhung befürchten lassen.

Im weiteren Zuwendungsverfahren sind jetzt für die geförderten Vorhaben im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12.2021 Koordinierungsgespräche mit den Kommunen vorgesehen, auf deren Grundlage dann die konkreten Zuwendungsanträge durch die geförderten Kommunen in Abstimmung mit dem Projektträger Jülich erstellt werden sollen. Danach sollen die Zuwendungsbescheide durch den Projektträger Jülich ergehen. Hieran anschließend kann dann der Baubeginn erfolgen. Für die Umsetzung der baulichen Maßnahmen im Rahmen des Zuwendungsantrages sind die „Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu beachten. Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die für den Bund tätige Bundesbauverwaltung.

Die Zuwendung selbst richtet sich nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung. Die Zuwendungsbedingungen im Einzelnen sind noch nicht bekannt. Klar ist jedoch, dass die Zuwendung zweckgebunden sein wird. Es ist auch damit zu rechnen, dass mit der Zuwendung eine Verpflichtung verbunden sein wird, die die Stadt anhält, den Betrieb des Hallenbads über einen bestimmten Zeitraum aufrecht zu erhalten. Des Weiteren wird die Zuwendung als Anteilfinanzierung mit Obergrenze gewährt. D.h. geringere Kosten führen zu einer Kürzung, höhere Kosten aber nicht zu einer Erhöhung der Zuwendung.

Im weiteren Zuwendungsverfahren wird ein neuerlicher Ratsbeschluss für die Umsetzung des Projektes und die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils verlangt. Dem dient die Formulierung unter Ziffer 2 des Beschlussantrags.

Die Wirkung der in Aussicht gestellten Zuwendung ist auf der Zahlungsmittlebene zunächst die, dass dementsprechend geringere Kredite aufzunehmen sind. Dies führt dann auf der Ergebnis-Ebene dazu, dass ein geringerer Aufwand für Zinsen entsteht. Des Weiteren führt die Zuwendung auf der Ergebnis-Ebene dazu, dass die Zuwendung über die avisierte Nutzungsdauer jährlich als Ertrag aufgelöst werden kann. Durch die geringeren Aufwendungen und die höheren Erträge wird der jährliche Zuschussbedarf aus dem Stadthaushalt für den Bäderbetrieb entsprechend geringer.

In Zahlen ausgedrückt und auf der Grundlage der momentan in der Haushalts- und Wirtschaftsplanung enthaltenen Ansätze würde sich eine Zuwendung wie folgt auswirken:

- | | |
|--|-----------|
| • Geringere Kreditaufnahme:
(es verbleibt ein Kreditbedarf von 609.200 €) | 791.200 € |
| • Geringere jährliche Zinsaufwendungen (im Mittel über Kreditlaufzeit): | 2.000 € |
| • Höhere Erträge aus der Auflösung
von Zuwendungen (bei einer mittleren Nutzungsdauer von 34 Jahren): | 23.300 € |

Im Saldo der Erträge und Aufwendungen ergibt sich damit über die mittlere Nutzungsdauer von 34 Jahren einen im Mittel um **25.300 €** geringeren jährlichen Fehlbetrag und eine entsprechend geringere Ausgleichsverpflichtung aus dem Stadthaushalt.

Mit Bezug auf die aktuelle Planung und der dort – nach der angenommenen Fertigstellung der Maßnahme im Laufe des Jahres 2022 – für die Jahre 2023 und 2024 dargestellten künftigen Fehlbeträge, würde sich jahresbezogen folgende Veränderung ergeben:

Jahr	Fehlbetrag geplant	Fehlbetrag nach Zuwendung	Unterschied
2023	174.200 €	147.000 €	-27.200 €
2024	176.000 €	148.900 €	-27.100 €

Anlagen: